

Name und Anschrift der/des Grundstückseigentümer/s:

Datum: _____

Kassenzeichen: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg
Moltkestr. 2
51643 Gummersbach

Antrag auf Einrichtung / Änderung / Löschung einer Empfangsbevollmächtigung

Für das Grundstück

(Straße / Hausnummer)

(PLZ, Stadt / Gemeinde, Ortsteil)

beantrage/n ich/wir die Abfallgebührenbescheide an die Anschrift des nachfolgenden Empfangsbevollmächtigten

() ab _____ zu senden

() ab _____ zu ändern

() ab _____ zu löschen

Name, Vorname des Mieters / Pächters / Hausverwaltung

Straße / Hausnummer

PLZ, Stadt / Gemeinde, Ortsteil

Telefon / E-Mail

Wird vom ASTO ausgefüllt:

Bescheidempfänger GP-Nr.

() Die Zusendung einer Kopie des zurzeit aktuellen Gebührenbescheides wird an die Anschrift des vorgenannten Empfangsbevollmächtigten beantragt.

Unterschrift des/der Grundstückseigentümer/-in

Unterschrift des/der Empfangsbevollmächtigten

Stand 3/2019

Hinweise zur Einrichtung, Änderung oder Löschung einer Empfangsbevollmächtigung

Abfallgebührenbescheide werden dem Grundstückseigentümer zugestellt, der auch zur Zahlung der fälligen Gebühren verpflichtet ist. In Einzelfällen kann der Grundstückseigentümer schriftlich bei dem Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) beantragen, dass die Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides an einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter oder Hausverwaltung) erfolgen soll oder die bisherige Bekanntgabe der Abfallgebührenbescheide an einen Dritten aufgehoben wird.

Die beantragte Änderung einer Empfangsbevollmächtigung wird erst bei dem nächsten Abfallgebührenbescheid (z. B. nächster Jahresgebührenbescheid oder bei Veränderungen des Behälterbestandes) berücksichtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der ASTO auf Ihren Wunsch hin eine Kopie des zurzeit aktuellen Gebührenbescheides an die neue mitgeteilte Anschrift des Empfangsbevollmächtigten sendet.

Die Gebührenpflicht ändert sich durch die Einrichtung einer Empfangsbevollmächtigung nicht. Die Gebührenpflicht verbleibt unverändert bei dem Grundstückseigentümer. Ungeachtet dessen kann die/der Empfangsbevollmächtigte selbstverständlich die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen fällig werdenden Beträge selbst an die Stadtkasse Gummersbach als Verbandskasse des ASTO überweisen oder der Verbandskasse eine Einzugsermächtigung von seinem Konto erteilen.

Bei einer eingerichteten Empfangsbevollmächtigung richten sich eventuell entstehende Mahn- und/oder Vollstreckungsmaßnahmen weiterhin gegen den Grundstückseigentümer, auch wenn die Zahlung bisher durch einen Empfangsbevollmächtigten erfolgte .

Anträge auf Behälterumstellung müssen auch bei einer eingerichteten Empfangsbevollmächtigung weiterhin vom Grundstückseigentümer gestellt werden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann der Grundstückseigentümer Dritte zur Antragstellung bevollmächtigen.

Verwaltungsrechtliche Schritte eines Empfangsbevollmächtigten gegen Bescheide des ASTO sind nicht zulässig. Nur unter Vorlage einer erweiterten schriftlichen Vollmacht des Grundstückseigentümers kann dieses Recht vom Empfangsbevollmächtigten wahrgenommen werden. Der Antrag auf Einrichtung, Änderung und Löschung einer Empfangsbevollmächtigung kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vom Grundstückseigentümer und von einer / einem Empfangsbevollmächtigten unterschrieben ist.